

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 85=105 (1939)

Heft: 8

Artikel: Unterwalden nid dem Wald und der urschweizerische Eigenwillen zur
Zeit der französischen Revolution

Autor: Niederberger, Ferd.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-16206>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Unterwalden nid dem Wald und der urschweizerische Eigenwillen zur Zeit der französischen Revolution

(Als Antwort auf die Bemerkungen über die Nidwaldner von anno 1798 im Aufsatz «Totale Landesverteidigung? Volkskrieg?» in Heft Nr. 7, 85. Jahrg.)

Von Oblt. *Ferd. Niederberger*, Gasof. Geb. Füs. Bat. 47.*)

Mit der Aufrichtung der Bündnisse von Anfang August 1291 und 9. Dezember 1315 zu Brunnen erklärten unsere Vorfahren endgültig ihren nationalen Eigenwillen zu ihrem obersten Landesgesetz. Das erste und höchste eidgenössische Staatsgebot ist seither die Erhaltung und Wahrung der Existenz aller Bundesgenossen mit dem bedingungslosen Einsatz der ganzen Existenz aller Bundesgenossen. Bei diesem Selbstbehauptungswillen traf der Ruf der französischen Revolution nach Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit die Nidwaldner, ohne dass aber diese Devise ihnen etwas Neues oder Schöneres zu bieten vermochte. Denn in allem selber machen was man will, wie es das ganze Volk an der Landsgemeinde von jeher tat, war ja bereits der Gipfel der Freiheit und Gleichheit; und Brüderlichkeit ist sowieso Grundbedingung für jeden lebensfähigen demokratischen Staat. Aber unter dem allgemeinen Druck der Verhältnisse nahm schliesslich am 13. Mai 1798 auch Nidwalden unter folgenden zugestanden erhaltenen Kapitulationsbedingungen die helvetische Verfassung an: 1. Unantastbarkeit der katholischen Religion; 2. Sicherheit aller Landsleute; 3. Sicherheit des Eigentums; 4. Verbot für fremde Truppen, das Land Nidwalden zu betreten; 5. keine militärische Aushebung von Landsleuten für fremde Kriegsherren; 6. Nidwalden bleibt im ungehinderten Besitz seiner Waffen. Wer aber den direkt fanatischen Unabhängigkeitswillen und das stolze Nationalbewusstsein der alten Urschweizer kennt, dem blieb der anfangs gut verhaltene Unwillen des Volkes gegen diese aufgezogene neue Ordnung nicht verborgen. Alle Vorbedingungen zu einem allgemeinen Volksaufstand wurden mit der praktischen Einführung dieser neuen Ordnung vorweg geschaffen, bis es nur noch eines kleinen äusseren Anstosses bedurfte. Und dieses Signal gab das helvetische Direktorium mit dem im Uebereifer geborenen Beschluss auf Leistung des Bürgereides.

*) Anmerkung der Redaktion: Der Verfasser schreibt uns dazu: «Meines Erachtens kommt ein Volkskrieg erst in Frage, wenn die oberste Staatsleitung und Heerführung versagt oder hinter dem Rücken des Volkswillens zu Verrat und Kapitulation missbraucht wird, einer Hauptursache zum Untergang der alten Eidgenossenschaft.»

Auf eine aufgezwungene und nur notgedrungen angenommene Verfassung, die im nächsten günstigen Moment wieder in weitem Bogen zum Land hinaus flog, einen Eid zu leisten, und damit gleichzeitig noch feierlich auf alles bisherige Liebgewesene zu verzichten, sie die Eidgenossen, deren Väter zuerst in Europa die Freiheit errungen haben, das war für die selbtherrlichen Nidwaldner zu viel. Das Begehren des helv. Direktoriums auf Auslieferung der Anführer der Bürgereidverweigerer wurde von der wieder einberufenen Landsgemeinde am 29. August 1798 als Verletzung der Kapitulation festgestellt und gestützt darauf auch die helv. Konstitution für aufgehoben erklärt. Die Auslieferung von eigenen Landsleuten wurde einmütig abgewiesen, die diplomatischen Beziehungen zur helvetischen Republik abgebrochen und sofortige allgemeine Kriegsmobilmachung und Grenzbesetzung angeordnet.

Diese nationale Erhebung deckte plötzlich die Ohnmacht des helvetischen Direktoriums auf, das in der höflichen Gewährung einer Galgenfrist bis 6. Sept. an Nidwalden, die erforderliche Zeit ergatterte, um ihren ältesten Miteidgenossen schliesslich die Franzosen an den Hals zu jagen. Die Nidwaldner aber hatten schon gewählt, sie zogen Kampf und Untergang der geforderten Unterwerfung vor. Und volle 6 Stunden hielt das todesmutige kleine, teilweise schlecht bewaffnete Häuflein Nidwaldner mit getreuen lieben Schwyzern und Urnern zusammen einer achtfachen Uebermacht Stand und brachte dem Gegner den empfindlichen Verlust von 3636 Mann bei, während auf der eigenen Seite kaum 100 Nidwaldner, 1 Urner, 3 Schwyzer und 5 Obwaldner im Kampfe fielen. Alle weiteren Verluste der Nidwaldner als weitere 219 Männer, 119 Frauenpersonen und 26 Kinder gehen zu Lasten des nachfolgenden Mordens der Sieger und «Befreier». Doch alsbald zeigte es sich, dass dieser Sieg selbst für die Sieger kein Sieg mehr war, denn nachdem die kultivierten Franzosen in einzelnen Gemeinden alles zerstört und verbrannt hatten, konnte man nicht nur nichts mehr erbeuten, sondern man musste der plötzlich verarmten Bevölkerung nun selbst Nahrungsmittel u. a. m. abgeben, besonders da es auf den Winter zu ging und man dieses im Namen der neuen Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit «befreite» Volk schon der öffentlichen Weltmeinung wegen unmöglich verhungern lassen konnte. Wohl war Nidwalden für den Moment unterworfen, aber auch der «Sieger» war von diesem Tage an in der öffentlichen Meinung gerichtet. Der französische Republikaner Carnot hat darüber gesagt: «Das System der Hauptpersonen im Direktorium liegt vor jedermann offen da. Es zielt darauf ab, die Nationalmacht weniger auf die wirkliche Grösse der Republik zu gründen, als auf die Schwächung und

Unterdrückung ihrer Nachbarn. Nicht ohne Ingrimms kann man das Verfahren gegen die kleinen Kantone der Schweiz betrachten. Hier war es doch keine bernische Oligarchie, es waren nicht diejenigen, gegen welche man so vielen Grund zu Beschwerden hatte, das heisst, welche angeblich 30 Millionen in ihrer Schatzkammer und ein trefflich ausgerüstetes Zeughaus besaßen; es waren die Nachkommen Wilhelm Tell's, Demokraten, arme Leute, beinahe ausser aller Verbindung mit ihren Nachbarn. Was tut das aber? Man will sie revolutionieren. Daher ist die Freiheit, bei welcher sie seit 500 Jahren sich glücklich befanden, um welche sie früher von den Franzosen selbst beneidet wurden, nicht diejenige, deren sie auch künftighin sich freuen dürfen; man stellt ihnen eine Verfassung in Aussicht oder den Tod. Sie wollen sie nicht, diese Verfassung, welche sie weniger demokratisch finden, als ihre bisherige. Gut! So muss man sie töten, es ist klar, dass nur aristokratische Umtriebe oder Schwärmer sie soweit verblenden können, dieses Unterpfand ihres neuen Glückes nicht anzunehmen. Sie töten ist das sicherste Mittel, um zu verhindern, dass sie nicht ferner aristokratischen Umtrieben sich hingeben und an ihre Priester glauben. Wohl mir, dass ich nicht in Verdacht geraten kann, zu diesen entehrenden Vorgängen Hand geboten zu haben.»

Der kalte Realpolitiker schüttelt den Kopf ob diesem Kampf der Nidwaldner. Aber über der Weltklugheit und wohlweisen Berechnung gibt es noch etwas Höheres, und gerade in unserer Zeit, wo in der Politik die idealsten Interessen so häufig Gegenstand der eiteln Phrase und des Schachers sind, wollen wir uns wieder daran erinnern, dass das Nidwaldnervolk, getreu nach den alten Bundesbriefen und wie sein grosses Vorbild Arnold Winkelried mit dem vollen Einsatz seiner ganzen Existenz für die Erhaltung und Wahrung seiner freien Existenz kämpfte und damit zum eindrucksvollen Beispiel der Erhaltung und Verteidigung eines unbeugsamen nationalen Eigenwillens geworden ist.

MITTEILUNGEN

Uebersicht über die Tätigkeit der Offiziersgesellschaft des Kantons Schaffhausen im Gesellschaftsjahr 1938/39.

An der diesjährigen ordentlichen Generalversammlung in Hallau hielt Oberst i. Gst. Ackermann, Bern, ein interessantes Referat über «Fliegertaktische Erfahrungen der letzten Zeit». Die Generalversammlung bestätigte einstimmig den bisherigen Vorstand: Hptm. i. Gst. Uhlmann, Präsident; Major Fröhlich, Hptm. Pfister, Hptm. Nägeli, Hptm. Schoch, Hptm. Bolli, Hptm. Bornhauser. Am 25./26. Juni 1938 fanden in Schaffhausen zum zweitenmal